

BAG, Beschluss vom 13.03.2013 - 7 ABR 69/11

Bei der Bestimmung der Gr \ddot{u} nde des Betriebsrats z \ddot{a} hlen Leiharbeiter mit Die Entscheidung:

14 Arbeitnehmer haben eine Betriebsratswahl angefochten, weil der Wahlvorstand bei der Bestimmung der Gr \ddot{u} nde des Betriebsrats die im Betrieb besch \ddot{a} ftigten Leiharbeiter nicht mitgez \ddot{a} hlt hat. In dem Betrieb waren zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl neben 879 Stammarbeitnehmern regelm \ddot{a} ssig 292 Leiharbeiter besch \ddot{a} ftigt. Der Wahlvorstand hatte die Leiharbeiter bei der Wahl nicht ber \ddot{u} cksichtigt und einen 13-k \ddot{u} rperigen Betriebsrat w \ddot{a} hlen lassen. Unter Einbeziehung der Leiharbeiter w \ddot{a} re dagegen ein 15-k \ddot{u} rperiger Betriebsrat zu w \ddot{a} hlen gewesen.

Das Bundesarbeitsgericht gab den Arbeitnehmern, die die Betriebsratswahl angefochten hatten, recht und \ddot{a} nderte damit seine bisherige Rechtsprechung. Der Hintergrund:

W \ddot{a} hrend das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt, dass Leiharbeiter den Betriebsrat mitw \ddot{a} hlen k \ddot{o} nnen, also das sogenannte passive Wahlrecht genie \ddot{u} ssen, wenn ihr Einsatz f \ddot{u} r wenigstens drei Monate im Entleiherbetrieb vorgesehen ist, galt bisher, dass die Zahl der Leiharbeiter beide der Bestimmung der Gr \ddot{u} nde des Betriebsrats unber \ddot{u} cksichtigt blieb. Die Konsequenzen:

Die Entscheidung bedeutet einen weiteren Schritt bei der Angleichung des Statusses von Stammelegschaften und Leihararbeitnehmern. So kann der Einsatz von Leihararbeitnehmern k \ddot{u} nfertig auch die Gr \ddot{u} nde des Betriebsrats beeinflussen. Das Bundesarbeitsgericht hat ausdr \ddot{u} cklich klargestellt, dass es jedenfalls bei Betriebsgr \ddot{u} nden von mehr als 100 Arbeitnehmern auch nicht auf die Wahlberechtigung der Leiharbeiter ankommt. Offen bleibt die Frage, ob Leiharbeiter bei Betriebsgr \ddot{u} nden bis 100 Arbeitnehmer nur dann mitz \ddot{a} hlen, wenn ihr Einsatz f \ddot{u} r wenigstens drei Monate vorgesehen ist, sie also mitw \ddot{a} hlen d \ddot{a} rfen .

Ä

Rechtsanwalt Eckhart Seidel Ä Ä Ä

Stresemannstra \ddot{u} e 40
10963 Berlin

info@seidel-arbeitsrecht.de Tel: +49 (30) 515 885 32
Fax: +49 (30) 515 885 33

Ä